

Ausfertigung

EINGEGANGEN
19 Aug. 2011
RAe Meidert & Kollegen



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 40.11
VG 5 L 70.11 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Meidert & Kollegen, Bergiusstraße 15, 86199 Augsburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der
Deutschen Telekom AG, HRM SBZ Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Schultz-Ewert, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Scheerhorn und den
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier
am 17. August 2011 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Mai
2011 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Februar 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird für die zweite Rechtsstufe auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller ist technischer Fernmeldeobersekretär (Besoldungsgruppe A 7). Mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung der Antragsgegnerin vom 3. Februar 2011 wurde er als „Sachbearbeiter Projektmanagement“ zur Vivento Customer Services GmbH - VCS -, einer 100%igen Tochter der Antragsgegnerin, an den Standort München zugewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch erhoben und beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 18. Mai 2011 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, nach summarischer Überprüfung genüge die Tätigkeitszuweisung den gesetzlichen Anforderungen, denn es sei weder aufgezeigt noch sonst ersichtlich, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit in Bezug auf das Amt eines technischen Fernmeldeobersekretärs nicht amtsgemäß wäre; die Einwände gegen die Wirksamkeit der Beteiligung der Personalvertretung griffen nicht durch.

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen diesen Beschluss ist nach dem für die Prüfung des Senats maßgeblichen Beschwerdevorbringen (§ 146 Abs. 4 Satz 1 und 6 VwGO) begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung. Nach in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nur gebotener und wegen der besonderen Eilbedürftigkeit auch nur möglicher summarischer Prüfung bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes - PostPersRG - setzt die ohne Zustimmung des betroffenen Beamten erfolgende Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG unter anderem voraus, dass die zugewiesene Tätigkeit dessen statusrechtlichem Amt entspricht. Die Antragsgegnerin hat, wie der Antragsteller mit der Beschwerde gerügt hat, nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass dem Antragsteller mit der Tätigkeit eines Sachbearbeiters Projektmanagement eine solche amtsgemäße Tätigkeit zugewiesen wurde.

1. Der Senat hat bereits entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Bezugnahme auf eine „dem Amt entsprechende Tätigkeit“ an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 143b Abs. 3 GG anknüpft, der in Verbindung mit den fortgeltenden Grundsätzen des Artikels 33 Abs. 5 GG bewirkt, dass die Antragsgegnerin als Dienstherrin bei Zuweisungsentscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sicherstellen muss, dass ein Beamter von dem Tochterunternehmen, dem er zugewiesen wird, seinem Amt entsprechend beschäftigt wird und dass dies nur dann möglich ist, wenn die Zuweisungsverfügung selbst hinreichend bestimmte Angaben enthält, denen sich ein Aufgabenkreis entnehmen lässt, der einem abstrakt-funktionellen Amt gleichkommt (vgl. etwa Beschlüsse des Senats vom 8. Oktober 2010 - OVG 6 S 18.10 -, vom 4. November 2010 - OVG 6 S 29.10 - und vom 14. März 2011 - OVG 6 S 44.10 -, jeweils Rn. 6 ff. bei juris). In den zitierten Entscheidungen wird ausgeführt, dass die jeweilige Funktionsbezeichnung als „Service Center Agentin“ bzw. als „Referentin Vertriebsunterstützung“ für sich genommen keine Festlegung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises ist. Auch unter Heranziehung der Aufgabenbeschreibungen bleibe der jeweilige Tätigkeitsbereich zu konturenlos, als dass sich ihm ein bestimmtes Aufgabengebiet entnehmen lasse.

2. Für die in der hier streitigen Zuweisungsverfügung enthaltene Aufgabenbeschreibung kann eine derartige Feststellung nicht ohne weiteres erfolgen (vgl. auch Beschluss des Senats vom 5. Juli 2011 - OVG 6 S 12.11 -, Rn. 7 ff. bei juris). Nach der Stellenbeschreibung besteht die Tätigkeit eines Sachbearbeiters Projektmanagement aus Folgendem:

- Datenbasis für Fachthemen (Netzdokumentation von Bauwerken, Rohr- und Kanalanlagen etc.) selbstständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben ermitteln, abgleichen, zusammenstellen, aufbereiten und bereitstellen
- Informationen zur Netzdokumentation (z.B. Bauwerke, Rohr- und Kanalanlagen) eigenständig aufnehmen, einarbeiten, ergänzen und ggf. für Präsentationen aufbereiten und kommunizieren
- Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen (z.B. Lagepläne)
- Rotberichtigungen geänderter Objekte der Lage und der Netzebene in MEGAPLAN übernehmen (Neubau, Neubaugebiet, Erweiterungen usw.)
- bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen (ober- und unterirdische Kabellinien) eigenverantwortlich Klärung herbeiführen
- Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeit klären und weiterleiten, gegebenenfalls Sachverhalt eigenständig klären.

Es kann dahinstehen, ob sich aus dieser Aufgabenbeschreibung ein hinreichend bestimmter Tätigkeitsbereich mit durchaus gehobenem Niveau ergibt. Selbst wenn man von dieser Annahme ausgeht, genügt dies nicht, um die Frage der Amtsgemäßheit der Beschäftigung abschließend zu beantworten.

3. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG gehört zwar nicht das Recht des Beamten auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm übertragenen konkret-funktionellen Amtes. Der Beamte muss vielmehr eine Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - 2 C 11/04 -, BVerwGE 123, 107, Rn. 25 bei juris m.w.N.).

a) Für die sich daran knüpfende Frage, welche Tätigkeit amtsangemessen ist, ist § 18 BBesG heranzuziehen (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, a.a.O., Rn. 26 bei juris; vgl. auch Beschlüsse des Senats vom 14. November 2008 - OVG 6 S 35.08 -, Rn. 6 bei juris, sowie zuletzt vom 29. Juni 2011 - OVG 6 S 10.11 -, Rn. 21 bei juris, vom 4. Juli 2011 - OVG 6 S 17.11 und 18.11 -, Rn. 21 bzw. 26 bei juris, und vom 5. Juli 2011, a.a.O., Rn. 16 bei juris). Die Vorschrift besagt, dass die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen und dass die Ämter nach ihrer Wertig-

keit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen sind. Weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Amtsgemessenheit einer Tätigkeit ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen. Auch traditionelle Leitbilder können zur inhaltlichen Konkretisierung beitragen. Die rechtliche Bewertung der Dienstposten, das heißt ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, a.a.O., Rn. 26 bei juris).

b) § 8 PostPersRG bestimmt, dass § 18 BBesG mit der Maßgabe anwendbar ist, dass gleichwertige Tätigkeiten der Gesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Zu der Parallelvorschrift des Artikels 1 § 12 Abs. 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG - hat das Bundesverwaltungsgericht in dem genannten Urteil ausgeführt, die Vorschrift ziehe die Konsequenz aus der Tatsache, dass die der dortigen Beklagten und ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Beamten nach der Privatisierung der Eisenbahn nicht länger hoheitliche oder staatswichtige Aufgaben im Sinne des § 4 BBG in der damaligen Fassung wahrnehmen und dass deshalb ihre Tätigkeit auch nicht mehr als Funktion eines übertragenen Amtes gewertet werden könne. Die in § 18 BBesG verwendeten Begriffe der Ämter und ihrer Wertigkeit bedürften daher für den Bereich der privatisierten Bahn einer Anpassung an die Gegebenheiten eines nicht mehr hoheitlichen Dienstes. Artikel 1 § 12 Abs. 2 ENeuOG leiste diese Aufgabe, indem er fingiere, dass eine Tätigkeit bei der Deutschen Bahn AG, die mit einer Tätigkeit gleichwertig sei, die ein Beamter bisher hoheitlich erfüllt habe, zugleich als amtsgemäße Funktion gelte. Die Gleichwertigkeit der nicht mehr hoheitlichen Tätigkeit ergebe sich also aus einem Funktionsvergleich mit der ehemals hoheitlichen Tätigkeit. Ergebe dieser Vergleich, dass die Funktionen nicht gleichwertig seien, so stehe zugleich fest, dass die dem zugewiesenen Beamten übertragene Tätigkeit nicht als amtsgemäße

Funktion im Sinne des § 18 BBesG gelte (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, a.a.O., Rn. 37 bei juris).

c) Im Hinblick auf den identischen Wortlaut und die Zweckgleichheit des § 8 Post-PersRG mit Artikel 1 § 12 Abs. 2 ENeuOG lassen sich diese Grundsätze ohne weiteres auch auf Fälle übertragen, die die amtsgemäße Beschäftigung von Beamten betreffen, die der Antragsgegnerin zugewiesen sind. Demnach ist die hier zu entscheidende Frage der Amtsgemäßheit der Beschäftigung des Antragstellers aus einem Funktionsvergleich seiner früheren (hoheitlichen) Tätigkeit und seiner jetzigen Tätigkeit zu beantworten (so ausdrücklich zu Beamten der Deutschen Telekom AG: BVerwG, Urteil vom 18. September 2008 - 2 C 126/07 -, BVerwGE 132, 140, Rn. 12 bei juris; ferner Beschlüsse des Senats vom 29. Juni 2011, a.a.O., Rn. 23 bei juris, vom 4. Juli 2011, a.a.O., Rn. 23 bzw. 28 bei juris, und vom 5. Juli 2011, a.a.O., Rn. 18 bei juris). Der Senat hat erhebliche Zweifel, dass die Zuweisungsverfügung und die ihr zugrundeliegende Einschätzung hinsichtlich der Amtsgemäßheit der Beschäftigung des Antragstellers durch die Antragsgegnerin diesen Anforderungen gerecht wird.

aa) Schon die Art und Weise, wie die Antragsgegnerin die Bewertung der Amtsgemäßheit der den bei ihr beschäftigten Beamten zugewiesenen Tätigkeiten vorgenommen hat, spricht dafür, dass allein die künftig auszuübende Beschäftigung in den Blick genommen, während die frühere hoheitliche Tätigkeit der Beamten praktisch außer Acht gelassen wurde. Der zentrale Bewerter der im Telekom-Konzern vorhandenen Funktionen, Herr , hat in einem unter anderem in den bereits zitierten Verfahren OVG 6 S 10.11, 12.11, 17.11 und 18.11 am 12. April 2011 durchgeführten Erörterungstermin die Vorgehensweise bei der Bewertung der in der Viento Customer Services GmbH vorhandenen Funktionen wie folgt erläutert: Für die VCS existiere kein Tarifvertrag. Er habe sich sämtliche bei der VCS in der Zentrale und an den Standorten vorhandene Funktionen vorlegen lassen und diese mit dem bei der Deutschen Telekom AG geltenden Entgelt-rahmentarifvertrag verglichen. Es handele sich dabei um 25 bis 27 unterschiedliche Funktionen, die alle eine Funktionsbezeichnung hätten, wie z.B. Standortleiter, Teamleiter, Abteilungsleiter. Ferner sei für die Bewertung der Funktionen der „Bewertungskatalog für die Ämter im Fernmeldewesen“ von 1994 (gemeint: „Bewertungskatalog für die Niederlassungen“) herangezogen worden. Der erwähnte

Entgelttarifvertrag listet in seiner Anlage 1 (Entgeltgruppenverzeichnis) die verschiedenen Entgeltgruppen, nach denen die bei der Deutschen Telekom AG Beschäftigten bezahlt werden, auf und beschreibt in abstrakter Form, welcher Art die Tätigkeiten sind und welche Voraussetzungen ein Beschäftigter erfüllen muss, um auf einem Posten der jeweiligen Entgeltgruppe beschäftigt werden zu können. Ergänzt wird der Entgelttarifvertrag im Hinblick auf die Frage der amtsgemäßen Beschäftigung der der Deutschen Telekom AG zugeordneten Beamten durch die „Freiwillige Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung“. Darin werden die einzelnen Entgeltgruppen T 1 bis T 10 der Deutschen Telekom AG jeweils den Besoldungsgruppen des Beamtenrechts zugeordnet. Die Ämter werden „gebündelt“, d.h. jede Entgeltgruppe erfasst mindestens zwei beamtenrechtliche Besoldungsgruppen.

Eine Gesamtschau der dargelegten Äußerungen in dem Erörterungstermin sowie der Regelungen im Entgelttarifvertrag und in der erwähnten Konzernbetriebsvereinbarung macht deutlich, dass aus Sicht der Antragsgegnerin allein die Art und der Inhalt der bei ihr oder ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Tätigkeiten berücksichtigt wird. Den nach den dargelegten Ausführungen erforderlichen Funktionsvergleich im Hinblick auf die frühere hoheitliche Tätigkeit des jeweiligen Beamten nimmt sie jedoch nicht vor. Das zeigt sich zudem daran, dass in den am 12. April 2011 erörterten Verfahren trotz ausdrücklicher Aufforderung hierzu durch den Senat weder die Antragsgegnerin noch das Bundesministerium der Finanzen - BMF - als für das Laufbahnrecht der der Antragsgegnerin zugehörigen Beamten zuständige Behörde in der Lage waren, Tätigkeitsbeschreibungen für die einzelnen Laufbahnen und deren Ämter der der Deutschen Telekom AG zugeordneten Beamten darzulegen.

bb) Auch die dem Senat in den erörterten Verfahren von der Antragsgegnerin bzw. vom BMF zugänglich gemachten Unterlagen ermöglichen einen solchen Funktionsvergleich nicht hinreichend. Insbesondere der im Erörterungstermin im Hinblick auf die Ämterbewertung angeführte „Bewertungskatalog für die Niederlassungen“ vom Dezember 1994 führt insoweit nicht weiter. Er beschränkt sich darauf, Funktionsbezeichnungen der verschiedenen Tätigkeitsbereiche aufzuzählen und Besoldungsgruppen zuzuordnen. Funktions- oder Tätigkeitsbeschreibungen enthält der Bewertungskatalog dagegen nicht. An Aussagekraft büßt er zu-

dem deshalb entscheidend ein, weil die einzelnen Funktionsbezeichnungen stets mindestens zwei, regelmäßig aber sogar mehr Besoldungsgruppen zugeordnet sind.

cc) Die einschlägigen laufbahnrechtlichen Regelungen enthalten ebenfalls keine Aufgaben- oder Funktionsbeschreibungen und ermöglichen deshalb nicht den hier erforderlichen Funktionsvergleich. Ihnen lässt sich aber entnehmen, dass die Laufbahn, der der Antragsteller angehört (mittlerer fernmeldetechnischer Dienst), nach wie vor existiert. Gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (LAP-TelekomV) vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1287) gelten für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten die zuvor bei der Deutschen Bundespost vorhandenen Laufbahnen als eingerichtet. Das folgt zudem aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 LAP-TelekomV, wonach die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes im Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 7 die Dienst- und Amtsbezeichnung „Technische Fernmeldeobersekretärin/Technischer Fernmeldeobersekretär“ tragen.

dd) Gegen die Annahme einer amtsgemäßen Beschäftigung des Antragstellers durch die vorliegende Zuweisungsverfügung spricht aber vor allem § 12 der Bundeslaufbahnverordnung. Nach dieser Vorschrift erfordert die Zugehörigkeit zum mittleren Dienst regelmäßig den Abschluss einer zweijährigen fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung. Die Vorschrift ist vorliegend anwendbar. Das ergibt sich aus § 1 der Postlaufbahnverordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 868) - PostLV -. Danach gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG (Aktiengesellschaften) beschäftigten Beamtinnen und Beamten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die dem Antragsteller zugewiesenen Tätigkeiten zu ihrer Wahrnehmung eine vergleichbare Ausbildung voraussetzen. Es spricht vielmehr einiges für die Annahme, dass zur Wahrnehmung der Tätigkeiten eines Sachbearbeiters Projektmanagement die im Erörterungstermin am 12. April 2011 beschriebene Grundausbildung ausreicht. Nach Aussage des Herrn (stellvertretender Leiter der VCS in Frankfurt/Main und Leiter der dortigen Abteilung F8) dauert die Grundausbildung

in einem Zeichenprogramm für alle im Bereich Projektmanagement Beschäftigten fünf Wochen und wird lediglich für die dem „Sachbearbeiter Projektmanagement“ übergeordnete Tätigkeit eines „Projektmanagers“ um weitere sechs Module ergänzt. Nach den Angaben des Herrn _____ zur Struktur der VCS am Standort Bonn im selben Erörterungstermin stammt er selbst nicht aus dem Bereich Fernmeldetechnik und hat allein aufgrund der Grundschulung die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Linientechnik erworben. Wenn jedoch nach den Angaben des Herrn _____ die Grundschulungen ausreichen sollen, um die Tätigkeit eines Projektmanagers auszuüben, obwohl er nicht einmal aus dem Bereich der Fernmeldetechnik stammt, legt dies den Schluss nahe, dass die für eine Tätigkeit bei der VCS als Sachbearbeiter Projektmanagement erforderlichen Kenntnisse in keiner Weise der für die Ausübung des Amtes eines technischen Fernmeldeobersekretärs vorausgesetzten mehrjährigen Vorbildung nahe kommen.

4. Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung bestehen nach Auffassung des Senats außerdem im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin bei der Ämterbewertung vorgenommene Ämterbündelung. Nach der bereits erwähnten „Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung“ sind der für den Antragsteller einschlägigen Entgeltgruppe T 4 insgesamt drei beamtenrechtliche Besoldungsgruppen (A 7, A 8, A 9m) zugeordnet. Die Besoldungsgruppe A 9m bezeichnet dabei das Spitzenamt des mittleren Dienstes.

a) Der Senat hat bereits in seiner schon erwähnten Entscheidung vom 14. November 2008 - OVG 6 S 35.08 - (Rn. 6 bei juris) auf Bedenken an dieser „Zuordnungsmatrix“ im Hinblick auf § 18 BBesG hingewiesen. An diesen Bedenken hält er fest und folgt dabei dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 - 2 C 34/04 - (BVerwGE 124, 356, Rn. 19 bei juris), in dem es ausdrücklich die rechtliche Zweifelhaftigkeit der sog. Topfwirtschaft, der ebenfalls eine Ämterbündelung zugrundeliegt, im Hinblick auf §§ 18 ff. BBesG anmerkt, ohne die Frage jedoch zu entscheiden (a.A. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Mai 2011 - 5 ME 321/10 -, Rn. 19 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 17. Juni 2011 - 1 B 277/11, Rn. 38 bei juris; VGH München, Beschluss vom 1. Februar 2011 - 6 CS 10.2944 -, Rn. 16 bei juris). Soweit es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. Januar 2007 - 2 A 2.06 - (Buchholz 232.1 § 11 BLV Nr. 4) für unbedenklich gehalten hat, einen Dienstposten seiner Wertigkeit nach

zwei Statusämtern zuzuordnen, kann hieraus nicht entnommen werden, dass es ebenso unbedenklich ist, einem Dienstposten - wie hier - mehr als zwei, nämlich drei Statusämter zuzuordnen. Eine derartig undifferenzierte und nivellierende, nahezu sämtliche Ämter einer Laufbahn gleichsetzende Betrachtung wird dem in den zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2005 und 18. September 2008 geforderten Funktionsvergleich nicht gerecht. Es liegt auf der Hand, dass sich etwa die im ersten Eingangsamts des mittleren Dienstes ausgeübten Tätigkeiten regelmäßig deutlich von denen unterscheiden dürften, die im Spitzenamt des mittleren Dienstes ausgeübt werden. In jedem Fall bestand vor dem dargelegten Hintergrund für die Antragsgegnerin Anlass, die Funktionsgleichheit der früheren hoheitlichen Tätigkeiten der unterschiedlichen Ämter darzulegen. Das hat sie versäumt.

b) Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die Bewertung der dem Antragsteller zugewiesenen Tätigkeiten durch die Deutsche Telekom AG ergeben habe, dass die Tätigkeit nach A 9 auszuweisen sei. Die Bewertung der einzelnen Tätigkeiten bei der VCS erfolgte nach den bereits zitierten Angaben des Herrn anhand des Entgelttarifvertrags, der die einzelnen Tätigkeiten den Entgeltgruppen T 1 bis T 10 zuordnet. Die Stellenbezeichnungen nebst Aufgabenbeschreibungen für die Stellen bei der VCS hat er dann zwar nicht mehreren beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen zugeordnet, sondern lediglich einer. Das gilt zumindest im vorliegenden Fall, in dem die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagement allein der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet wurde. Diese Zuordnung erscheint aber im Hinblick auf die in der „Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung“ vorgesehene Ämterbündelung nicht plausibel. Wenn die Stellenbewertung an dem Entgelttarifvertrag und der darin enthaltenen Aufgabenbeschreibung orientiert wird, diese Aufgabenbeschreibung nach der Einschätzung der Tarifvertragsparteien aber drei beamtenrechtliche Besoldungsgruppen umfasst, müsste zumindest erläutert werden, weshalb eine sich ausdrücklich hieran orientierende Stellenbeschreibung bei der VCS nur eine einzige beamtenrechtliche Besoldungsgruppe erfassen soll. Daran fehlt es.

5. Auf die weiteren von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen kommt es mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nicht (mehr) an. Insbesondere muss nicht die von dem Antragsteller im Beschwerdeverfahren in den Vordergrund gerückte Fra-

ge beantwortet werden, ob die Zuweisungsverfügung selbst nicht nur ein abstrakt-funktionelles, sondern auch ein konkret-funktionelles Amt zuweisen muss. Im Übrigen hat sich aus zahlreichen in der Vergangenheit entschiedenen und aktuell zu entscheidenden Fällen für den Senat durchaus der Eindruck ergeben, dass die Deutsche Telekom AG erhebliche Schwierigkeiten hat, die ihr als Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post zugeordneten Beamten unter Wahrung deren verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Status einzusetzen; vielfach blieben Beamte in der Vergangenheit über längere Zeiträume völlig unbeschäftigt. Derartige, in Einzelfällen nachgewiesene unhaltbare Zustände, an deren schneller Beseitigung ein hohes öffentliches Interesse besteht, lassen es indes nicht gerechtfertigt erscheinen, die aufgezeigten rechtlichen Bedenken zu vernachlässigen; das Gericht ist an die rechtlichen Vorgaben des Artikels 143b GG und deren einfachgesetzliche Umsetzung gebunden.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schultz-Ewert

Scheerhorn

Dr. Schreier

Dr.Schr./Gr.



Ausgefertigt

Grasse
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle